

MERKBLATT

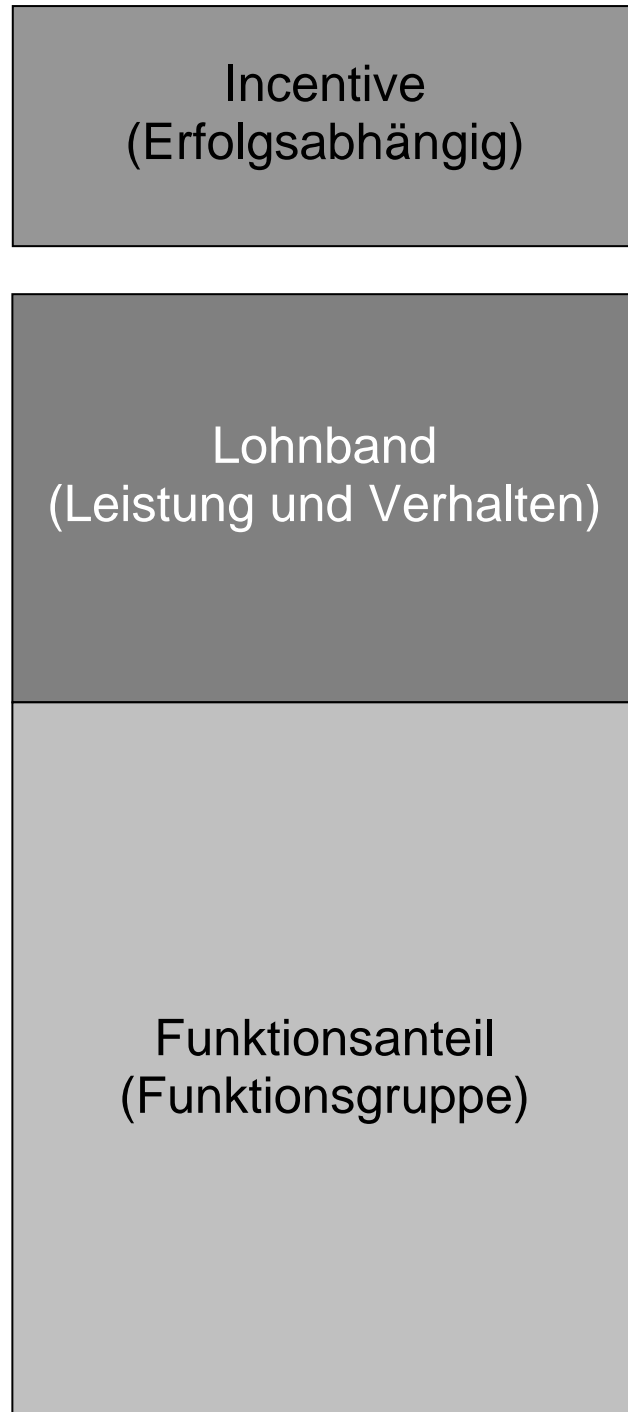
Kollektiv – Arbeitsvertrag
2013
und übrige Leistungen

1. April 2013

Lohnaufbau

Der Lohn setzt sich aus einem Funktionsanteil, einem leistungs- und verhaltensabhängigen Lohnband sowie dem erfolgsabhängigen Incentive zusammen. Funktionsanteil und Lohnband bilden zusammen den Grundlohn.

Grundlohn



Lohnbänder

Funktions- gruppe	Untere Bandgrenze in Fr.	Obere Bandgrenze in Fr.
1	52'427	69'899
2	55'055	73'394
3	57'803	77'081
4	60'702	80'932
5	63'751	84'984
6	66'930	89'227
7	70'260	93'680
8	73'771	98'354
9	77'472	103'269
10	81'333	108'434

Schichtzulagen

	Rp./Std.
- Für die Vormittagsschicht	190
- Für die Nachmittagsschicht	265
- Für die Nachtschicht	832
- Für die Sonntagsschicht (<i>von Mitternacht zu Mitternacht</i>)	1489
- Für die Feiertagsschicht zusätzlich (<i>von Mitternacht zu Mitternacht</i>) ausgenommen Sonntage	645

Für die Berechnung des 13. Monatslohnes, des Taggeldes bei Krankheit und Unfall sowie des Feriengeldes werden die durchschnittlichen Schichtzulagen angewendet. Diese betragen:

	Rp./Std.
- 2–Schicht ohne Sonntag	227
- 2–Schicht mit Sonntag	409
- 3–Schicht ohne Sonntag	426
- 4–Schicht	579
- 5–Schicht	579

Schichturlaub

- 4–Schichtmitarbeiter	5.13 Tage
- 3–Schichtmitarbeiter ohne Sonntag	4.10 Tage
- 2–Schichtmitarbeiter mit Sonntag	3.08 Tage

Soziales

- *Familienzulage:* Fr. 100.-- pro Monat
- *Geburtszulage:* Fr. 2'100.-- (davon CHF 100.-- aus dem Solidaritätsfond)
- *Heiratszulage:* Fr. 750.-- (davon CHF 250.-- aus dem Solidaritätsfond)
- *Kinderzulagen:*
 - Für Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr:
 - für die ersten 2 Kinder je Fr. 275.--
 - ab dem dritten Kind je Fr. 375.--
 - Für Kinder in Ausbildung vom erfüllten 16. bis vollendeten 25. Altersjahr:
 - für die ersten 2 Kinder je Fr. 425.--
 - ab dem dritten Kind je Fr. 525.--
- *Mutterschaftsurlaub:* Der Anspruch beginnt am Tag der Niederkunft und endet spätestens nach 14 Wochen.

Zuschläge ausserhalb der normalen Arbeitszeit und für Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit

- Für die ersten 2 Stunden 25%
- Für weitere Überzeiten 50%
- Für Sonntags- und Feiertagsarbeit von Mitternacht zu Mitternacht 75%
- Für angeordnete Samstagsarbeit und Arbeit am Samstag im Rahmen von Ansprech- und Funktionszeiten von 06.00 – 20.00 Uhr 25%

Krankheitslohn, NBU-, BU-Lohn

Für alle Mitarbeitenden gilt ab 1. Januar 2004 folgende Regelung:
Während den ersten 90 Tagen erfolgt die Lohnfortzahlung zu 100%. Ab dem 91. Tag bis max. 730 Tagen erfolgt die Lohnfortzahlung zu 80%.

Kinder und Familienzulagen werden bei Krankheit, NBU und BU während mindestens einem Jahr, längstens jedoch bis zur Ausrichtung einer eventuellen IV- oder SUVA – Rente zu 100% weiterbezahlt.

Ferien

Der Ferienanspruch für vollbeschäftigtes Tages- und Schichtmitarbeiterpersonal beträgt

bis zum 20. Altersjahr	30 respektive 30.75 Arbeitstage
21. bis 49 Altersjahr	25 respektive 25.63 Arbeitstage
50. bis 59 Altersjahr	30 respektive 30.75 Arbeitstage
ab 60. Altersjahr	35 respektive 35.88 Arbeitstage

Feiertage

Als arbeitsfreie Tage gelten:

Neujahr	Fronleichnam
St. Josefstag	1. August
Karfreitag	Maria Himmelfahrt
Ostermontag	Allerheiligen
Auffahrt	Maria Empfängnis
Pfingstmontag	Weihnachtstag

Der Feiertagslohn ist im Monatslohn inbegriffen. Schichtarbeitern werden 8 Stunden individueller Lohn ausbezahlt.

Bezahlte freie Tage

Bei nachstehenden Anlässen werden folgende freie Tage gewährt:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| a) bei seiner Verehelichung inkl. Wohnungswechsel | 3 Tage |
| b) bei Geburt eines eigenen Kindes | 1 Tag |
| c) bei Verehelichung eigener Kinder | 1 Tag |
| d) beim Tod des Ehegatten, eines Kindes oder von Eltern, Schwiegersohn, Schwiegertochter | 3 Tage |
| e) beim Tod von Grosseltern, Geschwistern, Pflegeeltern und Schwiegereltern, Onkel, Tante, Schwager, Schwägerin, Enkelkind, Nichte und Neffe | 1 Tag
(Beerdigungstag) |
| f) Entlassung aus der Wehrpflicht
(die dafür benötigte Zeit, max. ½ Tag) | 1/2 Tag |
| g) bei eigenem Wohnungswechsel von Mitarbeitern | 1 Tag |

Komp. Schichttage

Die Kompensation der Mehrarbeit kann ab dem Jahre 2013 flexibler gestaltet werden. Entweder werden wie früher mit den Schichtkompensationstagen ganze Tage kompensiert, oder es besteht neu auch die Möglichkeit, dass die Mitarbeitenden auf Wunsch und in Absprache mit den Vorgesetzten die zu viel geleistete Mehrarbeit auch in Einzelstunden kompensieren können.

Somit werden nicht mehr explizit 9 Schichtkompensationstage als Kontingent eingespielt, jedoch können nach wie vor ganze Tage kompensiert werden.

Die Basis der Darlegungen sind:

- der Kollektiv – Arbeitsvertrag
- das Reglement über Lohnersatz bei Krankheit, Berufsunfall, Nichtberufsunfall
- das Reglement über den Solidaritätsfond

Bei Unklarheiten wenden Sie sich in erster Linie an ihren Vorgesetzten. Im Weiteren stehen die Mitarbeiter von Human Resources Visp, insbesondere Payroll sowie die Mitglieder der Betriebskommission zur Verfügung.